

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlik, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermüllen, Kuchsnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 178.

Bestreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 4. August

Haupt-Infertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1915

Nr. 91.

Brotmarkenbezugsarten.

Die Abschnitte der bisherigen Brotmarkenbezugsarten lauten mit der Woche 8.-14. August ab. Da die Ausstellung neuer Brotmarkenbezugsarten erst erfolgen soll, nachdem der Ertrag der neuen Ernte und damit die neuen Proportionen endgültig festgestellt werden, sollen ab 15. August 1915 die Brotmarken noch auf Grund der Einträge im Kopfstück der alten Brotmarkenbezugsarten weiter ausgegeben werden.

Die erfolgte Abhebung der Brotmarken ist — da keine Abschnitte mehr abzutrennen sind — für jede Woche durch einen kleinen, dreieckigen Einschnitt am oberen Rande der Brotmarkenbezugsarten durch die Brotmarkenausgabestellen kenntlich zu machen.

Hierdurch soll der doppelten Abhebung der Brotmarken vorgebeugt werden.

Der Einschnitt ist mit einer Schere einzuschneiden und zwar beginnend von der oberen linken Ecke.

Glauchau, den 27. Juli 1915.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Graf v. Holzendorf.

Nr. 92.

Weizenmehlbezug.

Die großen vor der Beschlagsnahme von außerhalb in den Bezirk eingeführten Weizenmehlvorräte, welche im verfloßenen Erntejahr zur Verfügung standen, liegen zu, daß die Bäcker auf ihre Mehlbezugscheine statt Roggenmehl das gleiche Quantum Weizenmehl beziehen dürfen.

Im neuen Erntejahr, wo der Bezirk auf das im Bezirk gewachsene Getreide angewiesen ist, dies zunächst nicht mehr der Fall.

Es gelten daher die Roggenmehlbezugscheine nur für Roggenmehl. Die Bäcker werden mit Rücksicht hierauf nur in beschränktem Umfange in der Lage sein, Weizenbrot auf Roggenbrotmarken abzugeben.

Glauchau, den 2. August 1915.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Graf von Holzendorf.

Für Geflügelzüchter.

Hierdurch wird bekannt gegeben, daß der vom Bezirksverband gelieferte Mais bei den 4 in der Bekanntmachung vom Sonnabend, den 30. Juli dieses Jahres genannten Händlern bereits ausverkauft ist.

Der Zeitpunkt des Eintreffens neuer Ware steht noch nicht fest.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Graf von Holzendorf.

Den hiesigen Einwohnern wird hierdurch bekannt gegeben, daß die vom Kgl. stellv. Generalkommando des XIX. Armeekorps erlassenen Bekanntmachungen über

1. Bestandserhebung und Beschlagsnahme von Rantschul (Sammi), Gutta-percha Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.
2. Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute), Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf.)
3. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse (Halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen)

im hiesigen Gemeindefam zum Anschlag gebracht und es wollen die Inhaber in Frage kommender Betriebe und Geschäfte um Unannehmlichkeiten zu umgehen von demselben Kenntnis nehmen.

Hohndorf, den 3. August 1915

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung betr. Beschlagsnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten u. ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühltler, Schüsseln, Möiser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Poiler) in Kesselmaschinen und Herden; Wasserfaßen eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühltler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocherichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippöfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischsägen usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Erziehungsanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagsnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel, auch die verzinsten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagsnahmt.

Die Beschlagsnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagsnahmebestimmungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagsnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagsnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagsnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldebordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagsnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von der letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagsnahme für Metalle M. 1/4 15 R. N. U. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagsnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagsnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszuliefern und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsorten gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen. Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagsnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.